Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3339**
15. Wahlperiode 16. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/904 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

A. Problem

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Fördervereinen ist seit dem 1. Januar 2001 gesetzliche Voraussetzung, dass die Einrichtung, für die die Mittel beschafft werden, steuerbegünstigt ist. Die Bestimmung gilt auch für Fördervereine, die Betriebe gewerblicher Art von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterstützen. Einer Vielzahl dieser Fördervereine droht der Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn sich die geförderten Einrichtungen keine gemeinnützige Satzung geben.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, Fördervereinen von Einrichtungen der öffentlichen Hand die Gemeinnützigkeit auch dann zu erhalten, wenn der unterstützte Betrieb gewerblicher Art nicht die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinausgehend Änderungen im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie des Gesetzes über das Branntweinmonopol:

- Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und das Erststudium werden als Kosten der privaten Lebensführung im Wege des Sonderausgabenabzugs bis zur Höhe von 4 000 Euro steuerlich wirksam.
- Ausweitung des Kreises der Berechtigten für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.
- Verkürzung des Anmeldungszeitraums für die Abführung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf Erträge nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz.
- Verlängerung der befristeten Sonderregelung für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten.
- Beschränkung der Ablieferungsbefreiung von Brennereien, die Branntwein zur Herstellung von Kraftstoffen erzeugen, auf die ausschließliche Verwendung der gesamten Erzeugung zu Kraftstoffzwecken und zu anderen als den in § 99b Branntweinmonopolgesetz genannten Zwecken.

Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen im Bereich der Abgabenordnung führen nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zu finanziellen Auswirkungen.

Die Neuregelung der Abzugsfähigkeit der Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums soll Steuerausfällen vorbeugen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergeben können und aus der Fortentwicklung dieser Rechtsprechung erwartet werden. Mittel- bis längerfristig wäre mit einem Steuerausfallrisiko in einer Größenordnung von jährlich 1,5 Mrd. Euro zu rechnen. Der vorgesehene Sonderausgabenabzug führt bei voller Jahreswirkung zu Steuermindereinnahmen von 350 Mio. Euro. Im Ergebnis wird durch die beabsichtigten Maßnahmen das Steuerausfallrisiko in einer Größenordnung von jährlich 1,15 Mrd. Euro verhindert. Die Änderungen beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende führen zu Steuermindereinnahmen von 75 Mio. Euro. Die Verkürzung des Anmeldungszeitraums für die Abführung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags führt zu einmaligen, nicht bezifferbaren Steuermehreinnahmen aufgrund des Vorziehens im Jahr 2005. Die Verlängerung der Sonderregelung für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten führt zur Verminderung von Umsatzsteuermehreinnahmen von rd. 250 Mio. Euro im Jahr 2005. Aus der Änderung des Branntweinmonopolgesetzes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/904 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Artikelgesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze“.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

   „Artikel 2a
   Änderung des Einkommensteuergesetzes

   Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

   1. § 10 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

      „7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6b, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.“

   2. In § 12 wird am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“

   3. § 24b wird wie folgt gefasst:

      „§ 24b
      Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

      (1) Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1 308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein stehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag nach Satz 1 demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 besteht.

      (2) Allein stehend im Sinne des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Abs. 1) erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zu oder es handelt sich um ein Kind im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1, das einen

Dienst nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 leistet oder eine Tätigkeit nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ausübt. Ist die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet (Haushaltsgemeinschaft). Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn der Steuerpflichtige und die andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel."

4. § 39a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

      „8. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) bei Verwitweten, die nicht in Steuerklasse II gehören."

   b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 8" und die Angabe „§§ 33a und 33b Abs. 6" durch die Angabe „§§ 24b, 33a und 33b Abs. 6" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und 8" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 33a und 33b Abs. 6" durch die Angabe „§§ 24b, 33a und 33b Abs. 6" ersetzt.

5. § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war oder".

6. § 44 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die einbehaltene Steuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen."

7. In § 52 wird nach Absatz 55 folgender Absatz 55a eingefügt:

   „(55a) § 44 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen."

3. Nach Artikel 2a wird folgender Artikel 2b eingefügt:

„Artikel 2b
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 601) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2004" durch das Datum „31. Dezember 2006" ersetzt."

4. Nach Artikel 2b wird folgender Artikel 2c eingefügt:

„Artikel 2c
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

(1) Der im Monopolgebiet hergestellte Branntwein ist, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind (§ 76), nach der Abnahme (§ 59) zum Branntweinübernahmepreis an die Bundesmonopolverwaltung abzuliefern. Sie befreit auf Antrag vorbehaltlich des Absatzes 2 zum Beginn eines Betriebsjahres von der Ablieferungspflicht nach Satz 1 sowie von der Überlassungs- und Ablieferungspflicht nach § 82a. Die Befreiung für einzelne Betriebsjahre ist unzulässig.

(2) Für Brennereien, die Branntwein zur Herstellung von Kraftstoffen erzeugen, gilt die Befreiung von der Ablieferungspflicht mit der Maßgabe, dass sie den gesamten erzeugten Branntwein ausschließlich zur Herstellung von Kraftstoffen und zu anderen als den in § 99b genannten Zwecken verwenden dürfen. Dies gilt für Brennereien, die bereits gemäß § 58 Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1999 von der Ablieferungspflicht befreit worden sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.“

2. In § 58a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Betriebsjahr 2006/2007“ die Angabe „in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

5. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.“

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel Vorsitzende	**Dieter Grasedieck** Berichterstatter	**Georg Fahrenschon** Berichterstatter
	Kerstin Andreae Berichterstatterin	**Dr. Andreas Pinkwart** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dieter Grasedieck, Georg Fahrenschon, Kerstin Andreae und Dr. Andreas Pinkwart

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf (Drucksache 15/904) in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ist die Vorlage nachträglich in der 102. Sitzung am 1. April 2004 mitberatend überwiesen worden. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 16. Juni 2004 mit der Möglichkeit zur gutachtlichen Stellungnahme beteiligt.

Der Finanzausschuss hat die inhaltliche Beratung des Entwurfs in seiner 51. Sitzung am 24. März 2004 aufgenommen, am 31. März 2004 fortgesetzt und in seiner 63. Sitzung am 16. Juni 2004 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 26. Mai 2004 zu dem Gesetzentwurf und zu von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträgen eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, Fördervereinen von Einrichtungen der öffentlichen Hand die Gemeinnützigkeit auch dann zu erhalten, wenn der unterstützte Betrieb gewerblicher Art nicht die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Nach der Änderung des § 58 Nr. 1 AO durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000 sind Körperschaften, die lediglich Mittel zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke durch eine andere Körperschaft beschaffen (sog. Fördervereine), seit dem 1. Januar 2001 nur dann gemeinnützig, wenn auch die geförderte Körperschaft gemeinnützig ist. Die Regelung soll der Missbrauchsbekämpfung dienen. Fördervereine im Bereich der öffentlichen Hand bestehen hauptsächlich für Einrichtungen, die ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und deren Eigenschaft als Betrieb gewerblicher Art nur auf der haushaltsmäßig notwendigen und gemeinnützigkeitsrechtlich grundsätzlich unschädlichen Erhebung von Eintrittsgeldern beruht, wie z. B. staatliche Museen, Theater und zoologische Gärten sowie bei Kindergärten, soweit sie Betriebe gewerblicher Art sind. Bei Fördervereinen für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts soll daher auf das Gemeinnützigkeitskriterium für die geförderte Körperschaft rückwirkend zum 1. Dezember 2001 verzichtet werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 26. Mai 2004 zu dem Gesetzentwurf und den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Anträgen zur Änderung der einkommensteuerlichen Bestimmungen zum Abzug von Berufsausbildungskosten, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Abführung der Kapitalertragsteuer eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
– Deutsche Steuer-Gewerkschaft
– Deutscher Gewerkschaftsbund
– Deutscher Industrie- und Handelskammertag
– Deutscher Juristinnenbund
– Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
– Richter am Bundesfinanzhof Dr. Heuermann
– Prof. Dr. Lorenz Jarass
– Prof. Dr. Klaus Klemm, Essen
– Kommissariat der deutschen Bischöfe
– Prof. Dr. Joachim Lang, Köln
– Paritätischer Wohlfahrtsverband
– Präsidium des Bundes der Steuerzahler
– Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V.
– Prof. Dr. Joachim Wieland, Frankfurt/Main
– Zentraler Kreditausschuss

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2004 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage am 16. Juni 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf am 16. Juni 2004 erörtert und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, der Vorlage in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 41. Sitzung am 16. Juni 2004 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, die Vorlage in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 37. Sitzung am 16. Juni 2004 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den

Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

V. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** hoben hervor, dass der Gesetzentwurf mit den im Ausschuss ergänzten Bestimmungen eine Reihe wichtiger Zielsetzungen verwirkliche. Sie wiesen zu der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts darauf hin, dass die Frage der Missbrauchsbekämpfung bei Einrichtungen der öffentlichen Hand und ihrer Fördervereine regelmäßig keine Bedeutung erlange. Vielmehr könne die steuerunschädliche Mittelverwendung als sichergestellt angesehen werden, so dass der mit dem Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verbundene Verwaltungsaufwand der öffentlichen Hand nicht gerechtfertigt erscheine. Im einkommensteuerrechtlichen Bereich werde für den Abzug von Aus- und Fortbildungskosten eine klare Trennung beider Bereiche gesetzlich vorgenommen, die dem Charakter von Ausbildungsaufwendungen als Kosten der Lebensführung einerseits wie auch den Anforderungen des lebenslangen Lernens andererseits gerecht werde. Zudem werde mit der Anhebung des abzugsfähigen Höchstbetrages auf 4 000 Euro/Jahr für Ausbildungs-/Studiengebühren und Lernmittel den erhöhten Anforderungen des modernen Berufslebens Rechnung getragen. Die Koalitionsfraktionen hoben ferner hervor, dass die vorgesehene Änderung im Bereich des Kapitalertragsteuerabzugs auf eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes zurückgehe und auch im Hinblick auf die technische Ausstattung der überwiegenden Mehrzahl der Unternehmen umsetzbar erscheine. Die Koalitionsfraktionen begrüßten darüber hinaus, dass im Ausschuss Übereinstimmung zu der überarbeiteten Regelung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende habe herbeigeführt werden können und Alleinstehende mit volljährigen Kindern nunmehr auch in den Genuss des Freibetrags kämen, sofern für diese eine Kindergeldberechtigung bestehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, auch sie begrüße die Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts in der vom Bundesrat angeregten Weise. Sie hob hervor, dass mit der vorgesehenen Regelung insbesondere die Missbrauchsvermeidung zielgenauer gestaltet werde. Namentlich bei Fördervereinen, die Betriebe gewerblicher Art der öffentlichen Hand unterstützten, erlange die Frage des Missbrauchs steuerrechtlicher Bestimmungen regelmäßig keine Bedeutung. Die Fraktion der CDU/CSU bewertete ferner die vom Ausschuss vorgesehene Änderung des Branntweinmonopolgesetzes wie auch die steuerliche Verbesserung für Alleinerziehende positiv. Dagegen seien die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Ausbildungskosten und die zeitliche Fortführung der umsatzsteuerlichen Istbesteuerung in den neuen Bundesländern als unzureichend abzulehnen. Darüber hinaus hob die Fraktion der CDU/CSU hervor, dass die Beratung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung des § 8a Körperschaftsteuergesetz, in die der Ausschuss im Verlauf seiner Erörterungen eingetreten sei, nicht als abgeschlossen betrachtet werden könne und nach wie vor eine Gesetzesänderung zur Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit erforderlich erscheine.

Die **Fraktion der FDP** hob im Verlauf der Ausschussberatungen hervor, dass die vom Ausschuss empfohlenen Rechtsänderungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts und der einkommensteuerlichen Behandlung Alleinerziehender als sinnvolle Regelungen zu begrüßen seien. Dagegen bedürfe es einer grundlegenden Veränderung des umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens. Die Fraktion der FDP bedauerte die diesbezügliche Ablehnung des von ihr gestellten Antrags. Darüber hinaus sprach sich die Fraktion der FDP für eine erneute Änderung des § 8a Körperschaftsteuergesetz aus und wandte sich gegen die mehrheitlich im Ausschuss vorgesehene Regelung des einkommensteuerlichen Abzugs von Ausbildungskosten.

Zum Beratungsverfahren im Ausschuss wies die Fraktion der CDU/CSU in der abschließenden Ausschusssitzung darauf hin, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates lediglich die Änderung der Abgabenordnung vorsehe. Die Fraktion der CDU/CSU bezweifelte, dass die von den Koalitionsfraktionen darüber hinaus gehend gestellten Anträge zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes sowie des Branntweinmonopolgesetzes im Einklang mit § 62 der Geschäftsordnung ständen, da ein unmittelbarer Sachzusammenhang mit der Vorlage des Bundesrates nicht bestehe. Es sei darauf hinzuweisen, dass das gewählte Beratungsverfahren nicht gewährleiste, dass alle Mitglieder des Deutschen Bundestages die Möglichkeit erhalten hätten, sich mit den vorgetragenen Änderungsbegehren zu befassen. Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, die über den Gesetzentwurf hinausgehenden Änderungen im Ausschuss nicht zu behandeln und deren Beratung abzusetzen. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, dass die von ihnen vorgelegten Änderungsanträge langfristig vor der abschließenden Ausschusssitzung vorgelegt worden seien und ausreichende Beratungszeit bestanden habe. Insofern sei der Verfahrensantrag der Fraktion der CDU/CSU überraschend und nicht nachvollziehbar, zumal die Änderungen Gegenstand der vom Ausschuss auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU durchgeführten Anhörung gewesen seien. Zudem habe die Fraktion der CDU/CSU durch die Vorlage eigener Änderungsanträge, die einkommen- und umsatzsteuerliche Fragen beträfen und über den Entwurf des Bundesrates hinausgingen, der Erweiterung der Vorlage inzident zugestimmt. Auch habe die Fraktion der CDU/CSU im Rahmen der Einzelabstimmungen den Änderungen zum Branntweinmonopolgesetz sowie der steuerlichen Verbesserung bei Alleinerziehenden zugestimmt. Dem im Hinblick auf die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes fachlich mitbetroffenen Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sei zudem die Möglichkeit der gutachtlichen Stellungnahme gegeben worden. Der Ausschuss lehnte den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP ab.

In der inhaltlichen Ausschussberatung nahm die künftige steuerliche Behandlung der Berufsausbildungskosten breiten Raum ein. Die Fraktion der CDU/CSU wandte sich gegen die in diesem Bereich von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen und sprach sich dafür aus, der neuen

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dadurch zu folgen, dass die derzeit geltende Gesetzeslage nicht verändert werde. Für die Abzugsfähigkeit sei auf den beruflichen Veranlassungszusammenhang der Aus- und Fortbildungsaufwendungen abzustellen, den der Bundesfinanzhof konkret angewendet habe. So seien beispielsweise die Aufwendungen für eine Umschulungsmaßnahme oder ein berufsbegleitendes Erststudium zum Abzug zuzulassen, auch wenn die Basis für neue Berufsfelder geschaffen oder ein Berufswechsel vorbereitet werde. Ferner habe das Gericht zugelassen, dass bei erstmaliger Berufsausbildung vorab entstandene Werbungskosten vorliegen können. Die Fraktion der CDU/CSU vertrat die Auffassung, die auch nur teilweise Wiederherstellung der alten Rechtslage sei angesichts der Bildungsmisere unverständlich und verhindere die dringend erforderliche, vom Bundesfinanzhof initiierte Vereinfachung des Steuerrechts. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, mit der im Ausschuss beantragten Änderung des einkommensteuerlichen Abzugs von Berufsausbildungskosten werde den durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und ihre Behandlung grundlegend neu geordnet. Im Ergebnis seien die Aufwendungen für die Ausbildung künftig in erheblich höherem Umfang abzugsfähig. Der geänderten Lebenswirklichkeit in Berufs- und Arbeitswelt werde Rechnung getragen, indem künftig die Aufwendungen für Erstausbildung und -studium als Sonderausgaben in erheblich weitergehendem Umfang mit bis zu 4 000 Euro abzugsfähig seien und berufliche Bildungsmaßnahmen nach der ersten Berufsausbildung oder dem Erststudium in vollem Umfang als Betriebsausgaben/Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden könnten. Es sei ferner hervorzuheben, dass die von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung positiv bewertet worden seien. Die Fraktion der FDP bewertete den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag als nicht überzeugend. Insbesondere werde nicht der Situation Rechnung getragen, dass angesichts einer zum Teil erheblichen Höhe der Ausbildungskosten Festlegungen auf spezialisierte Berufe (Piloten, Mediziner) oftmals bereits im Rahmen der Erstausbildung vorzunehmen seien. Die begrenzte Abzugsfähigkeit führe zu einer gewichtigen Benachteiligung der Gruppe von Auszubildenden und Studenten, die beträchtliche Aufwendungen für die Ausbildung zu leisten haben. Der Ausschuss stimmte mehrheitlich dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Antrag zu. Der von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegte Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen stellten im Ausschuss den Antrag, die geltenden Bestimmungen zum Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz zu ändern. Sie wiesen darauf hin, dass mit dem Entlastungsbetrag die erhöhten Lebens- und Haushaltskosten derjenigen Alleinerziehenden abgegolten werden sollen, die einen gemeinsamen Haushalt ausschließlich mit Kindern und keinem weiteren Erwachsenen führten, der zum Haushalt beitrage. Mit der beantragten Änderung werde zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass Alleinerziehenden auch bei einer Haushaltsgemeinschaft mit volljährigen Kindern höhere Lebensführungskosten entstehen. Darüber hinaus werde der Anwendungsbereich auf Stief- und Enkelkinder ausgedehnt, sofern es sich um ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind handle. Die Fraktion der CDU/CSU sowie die Fraktion der FDP befürworteten die vorgeschlagene Rechtsänderung. Der Ausschuss hat den von den Koalitionsfraktionen gestellten Antrag einvernehmlich angenommen.

Darüber hinaus beantragten die Koalitionsfraktionen, bei Kapitalertragsteueranmeldungen die Frist für die Abführung der Steuerabzugsbeträge zu verkürzen. Sie hoben hervor, mit der Rechtsänderung werde die Folgerung aus den in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2002 (Drucksache 15/60) gegebenen Hinweisen gezogen. Es erscheine angemessen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zur Abführung der Steuerabzugsbeträge zeitgleich mit den Erträgnisausschüttungen zu verpflichten. Dagegen vertrat die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, dass sich die geltende Frist zur Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen bewährt habe. Sie sprach sich dafür aus, die geltende Rechtslage beizubehalten und stellte einen entsprechenden Antrag, zu dessen Begründung die Fraktion der CDU/CSU darauf verwies, dass die Verkürzung der Frist in Ausschüttungsfällen eine weitere Ausnahme im Einkommensteuerrecht darstelle und zu bürokratischem Mehraufwand für Unternehmen und Finanzverwaltung führe. Zudem sei unsicher, ob insbesondere kleine Unternehmen über die notwendige EDV-Ausstattung verfügten, um die Kapitalertragsteuer sofort anmelden und abführen zu können. Die Fraktion der FDP schloss sich den geäußerten Bedenken an. Der Ausschuss stimmte mehrheitlich dem von den Koalitionsfraktionen gestellten Antrag zu, während der Antrag der Fraktion der CDU/CSU mehrheitlich abgelehnt worden ist.

Zu dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten umsatzsteuerlichen Änderungsantrag wiesen diese darauf hin, dass derzeit in den neuen Ländern die für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten geltende Umsatzgrenze von 125 000 Euro befristet bis zum 31. Dezember 2004 auf 500 000 Euro angehoben worden sei. Mit der gesetzlichen Ausnahmeregelung werde das Ziel verfolgt, eine Strukturverbesserung der ostdeutschen Wirtschaft zu erreichen. Mit der von den Koalitionsfraktionen beantragten Verlängerung bis zum 31. Dezember 2006 werde die Liquiditäts-, Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern für einen erweiterten Zeitraum gestärkt. Die Fraktion der CDU/CSU machte darauf aufmerksam, sie habe einen Gesetzentwurf vorbereitet, dessen erste Lesung und Überweisung an den Finanzausschuss in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2004 vorgesehen sei (Drucksache 15/3193). Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen inhaltsgleichen Antrag in die Ausschussberatungen ein und forderte, die Umsatzgrenze, bis zu der ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet, unbefristet auf einheitlich 500 000 Euro für Unternehmen in den alten und neuen Bundesländern anzuheben. Die allgemeine Anpassung sei zum einen gerechtfertigt, weil die Umsatzgrenze im Wesentlichen unverändert seit 1968 bestehe und eine Angleichung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich erscheine. Zum anderen werde mit der Anhebung die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Unternehmen sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern gestärkt und eine unterschiedliche Rechtsanwendung innerhalb Deutschlands

beseitigt. Die Fraktion der FDP erinnerte daran, sie habe sich mehrfach für umsatzsteuerliche Erleichterungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingesetzt und stellte den Antrag zum 1. Januar 2005 die Grenze für die Istversteuerung auf der Ausgangsseite einheitlich für das ganze Bundesgebiet auf 2 500 000 Euro anzuheben und das betrugsanfällige System der Sollversteuerung insgesamt auf eine Istversteuerung umzustellen, sodass der Vorsteueranspruch erst entstehe, wenn die entsprechende Rechnung bezahlt worden sei. Die Umsatzsteuer für Ausgangsumsätze sei dann anzumelden und abzuführen, wenn der Unternehmer das Geld vom Leistungsempfänger erhalten habe. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die umsatzsteuerliche Betrugsbekämpfung bereits mehrfach im Ausschuss erörtert worden sei und auf Bundes- wie auf Länderebene die grundlegende Umstellung des Besteuerungsverfahrens erörtert und in Machbarkeitsstudien untersucht werde. Vor diesem Hintergrund sei auch eine grundlegende Verfahrensumstellung, wie sie in dem Antrag der Fraktion der FDP befürwortet werde, grundsätzlich in die Überlegungen einzubeziehen, bedürfe indes der eingehenden Prüfung, in der auch die EU-rechtlichen Bezüge zu berücksichtigen seien. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt, während der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Koalitionsantrag annahm.

Die Koalitionsfraktionen beantragten im Ausschuss ferner eine Änderung des Branntweinmonopolgesetzes, mit der sichergestellt werden soll, dass künftig von der Ablieferungspflicht befreite Brennereien, die Bioethanol in großen Mengen herstellen, die Funktionsfähigkeit des Branntweinmonopols nicht beeinträchtigen. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass von der Ablieferungspflicht bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein befreite Brennereien künftig den zur Herstellung von Kraftstoffen erzeugten Branntwein ausschließlich zur Kraftstofferzeugung und andere nicht zum so genannten Vorbehaltsbereich für landwirtschaftliche Brennereien des Branntweinmonopols gehörende Bereiche verwenden dürfen. Die Beschränkung sei deshalb gerechtfertigt, weil teilweise Brennereien in großindustriellem Maße Alkohol in einer jährlichen Menge erzeugten, deren Herstellungskosten weit unter dem derzeitigen Preisniveau der traditionellen Brennereien lägen und auch dasjenige der neuen freien Brennereien, die in kleineren Betriebsgrößen produzierten, unterböten. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Ausschuss nahm ferner die von den Koalitionsfraktionen beantragte Änderung bei der Abführung der Kapitalertragsteuer zum Anlass, die zum Jahresbeginn 2004 eingetretenen Rechtsänderungen bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu erörtern. Die Fraktion der CDU/CSU vertrat die Auffassung, die im Vermittlungsverfahren vereinbarte Verständigung über die Änderung des § 8a Körperschaftsteuergesetz habe sich in der Rechtsanwendung als massive Belastung bei der Finanzierung kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften erwiesen. Insbesondere die Einbeziehung so genannter Rückgriffsfälle, bei denen ein Dritter der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und der Anteilseigner seinerseits eine Garantieerklärung/Bürgschaft, dingliche Sicherung oder Patronatserklärung zur Besicherung des Kredits abgegeben habe, habe zu außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Refinanzierung von Unternehmen geführt. Die Fraktion der CDU/CSU vertrat insofern die Auffassung, die von der Bundesregierung angestrebte Auslegung der gesetzlichen Bestimmung über einen Verwaltungserlass sei unzureichend und es bedürfe einer gesetzlichen Klarstellung. Die Fraktion der FDP teilte diese Auffassung. Sie wies darauf hin, die mit der Bestimmung des § 8a Körperschaftsteuergesetz verbundenen Auswirkungen sei angesichts einer Rekordzahl an Unternehmensinsolvenzen unvertretbar. Zudem sei die Regelung nicht europarechtskonform und erfasse nicht nur Missbrauchsfälle, sondern beeinträchtige flächendeckend die Finanzierung mittelständischer Unternehmen. Der Versuch der Bundesregierung, nicht gewollte Wirkungen der Vorschrift durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums abzumildern, sei zudem rechtlich bedenklich. Die Fraktion der FDP beantragte, § 8a Körperschaftsteuergesetz aufzuheben und die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich in enger Abstimmung mit den Betroffenen eine Neuregelung des Missbrauchs der Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu entwerfen, die EU-rechtlichen Vorgaben entspreche und die tatsächlichen Missbrauchsfälle erfasse. Die Koalitionsfraktionen wiesen demgegenüber darauf hin, die Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung gehe auf eine Beschlussfassung im Vermittlungsverfahren vom Dezember 2003 zurück. Es sei beabsichtigt, aufgrund des Gesetzwortlauts entstandene Zweifelsfragen durch einen Verwaltungserlass zu klären, der möglichst kurzfristig veröffentlicht werden soll. Der Erlassentwurf stelle klar, dass der typische Anwendungsfall der mittelständischen Bürgschaftsfinanzierung nicht vom Anwendungsbereich des § 8a Körperschaftsteuergesetz erfasst werde. Die Holding-Regelung ermögliche – wie bisher – die so genannte top-down-Finanzierung. Damit werde der Holding-Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, die benötigten Finanzierungen an den nachgeordneten Bereich weiterzugeben. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen eine erneute Änderung des § 8a Körperschaftsteuergesetz aus. Sie wiesen daraufhin, dass eine solche Änderung wegen der erforderlichen Abstimmung mit den Ländern unter zeitlichen Gesichtspunkten ohnehin nicht rasch umsetzbar erscheine. Die Vorschrift könne auch nicht ohne weiteres ausgesetzt werden, zumal bei einer Aussetzung mit erheblichen Haushaltsrisiken zu rechnen sei. Der Antrag der Fraktion der FDP wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat dem federführenden Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt, in der der Petent sich dafür ausspricht, kommunale und staatliche Fördervereine von der Verpflichtung zur Erstellung einer Gemeinnützigkeitssatzung zu befreien und zusätzlich den Bereich der Privattheater der gemeinnützigen Unterstützung durch Fördervereine zugänglich zu machen. Der Petitionsausschuss hat nach § 109 der Geschäftsordnung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen nachgesucht. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Eine Er-

weiterung des Gesetzentwurfs in dem vom Petenten angestrebten Sinn hat der Ausschuss nicht vorgesehen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Artikelgesetzes)

Die Bezeichnung/Überschrift wird an den erweiterten Regelungsinhalt des Artikelgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (Artikel 2a – neu – Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (Allgemein)

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Ausbildungskosten wird zum Anlass genommen, ihre Behandlung neu zu ordnen. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine Ausbildung sollen in erheblich größerem Umfang als bisher gesetzliche Berücksichtigung finden.

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen beziehungsweise für ein erstes Studium sollen als Kosten der Lebensführung im Wege des Sonderausgabenabzugs bis zu einem Betrag von 4 000 Euro steuerlich wirksam werden. Jedes erste Studium soll damit unabhängig von vorangegangenen Berufsausbildungen im Wege des Sonderausgabenabzugs bis zu einem Betrag von 4 000 Euro steuerlich wirksam werden. Soweit berufliche Bildungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer ersten Berufsausbildung oder nach einem ersten Studium erfolgen, sollen sie unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens in vollem Umfang als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sein. Damit wird der geänderten Lebenswirklichkeit in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung getragen.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen der jüngsten Zeit Ausbildungskosten, die bislang als Kosten der Lebensführung beurteilt worden sind, zum Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug zugelassen. So erkannte er mit Urteil vom 4. Dezember 2002 VI R 120/01 (Bundessteuerblatt 2003 II S. 403) Aufwendungen für eine Umschulungsmaßnahme an, die als Grundlage dafür diente, von einer Berufsart zu einer anderen überzuwechseln. Im Urteil vom 17. Dezember 2002 VI R 137/01 (Bundessteuerblatt 2003 II S. 407) hat er Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium als Werbungskosten anerkannt. Mit Urteil vom 27. Mai 2003 VI R 33/01 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass vorab entstandene Werbungskosten auch bei einer erstmaligen Berufsausbildung anzuerkennen sein können. Im Streitfall hatte der Kläger ein Studium abgebrochen und eine Pilotenausbildung durchgeführt.

Richtig ist, dass im Berufsleben, Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren tief greifende Veränderungen stattgefunden haben. Den einmal erlernten Beruf das gesamte Berufsleben auszuüben und dementsprechend nur eine Berufsausbildung absolvieren zu müssen, stellt nicht mehr den Regelfall dar. Häufig erfordert es die Arbeitsmarktsituation, umzusatteln und eine zweite oder gar dritte, ganz anders geartete Berufsausbildung zu durchlaufen. Aber auch die Neigung der Bürger, aus eigenem Antrieb einen Arbeitsplatzwechsel oder gar Berufswechsel zu vollziehen, hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Die Neuordnung orientiert sich daher weitgehend an dem grundsätzlichen Ansatz des Bundesfinanzhofs und lässt Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die beruflich veranlasst sind und nach der ersten Berufsausbildung beziehungsweise nach einem Erststudium stattfinden, im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug zu.

Die veränderten Rahmenbedingungen führen aber nicht zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung derjenigen Ausbildungskosten, die zu einer ersten beruflichen Befähigung führen. Auch in einer modernen entwickelten Gesellschaft gehört die erste Berufsausbildung typischerweise zu den Grundvoraussetzungen für eine Lebensführung. Sie stellt Vorsorge für die persönliche Existenz dar. Das Erlernen der Grundlagen eines Berufs dient dem Erwerb einer selbstständigen und gesicherten Position im Leben. Aufwendungen für die erste Berufsausbildung gehören daher wie Aufwendungen für Erziehung und andere Grundbedürfnisse schwerpunktmäßig und untrennbar zu den Kosten der Lebensführung.

Dies gilt auch für ein erstes Studium unbeschadet davon, ob es unmittelbar nach dem Besuch allgemein bildender Schulen oder nach einer ersten anderen Berufsausbildung aufgenommen wird. Regelmäßig eröffnet das Erststudium eine neue berufliche, soziale und wirtschaftliche Stellung. Die dafür getätigten Aufwendungen werden daher typisierend den Lebensführungskosten zugerechnet. Dass Ausbildungskosten grundsätzlich als Kosten der Lebensführung behandelt werden können, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Juli 1993 – 2 BvR 773/93 – ausdrücklich als mit der Verfassung vereinbar angesehen.

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für das Erststudium können als Sonderausgaben im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abgezogen werden. Den Anforderungen des modernen Berufslebens wird dadurch Rechnung getragen werden, dass diese Kosten künftig bis zu einem Betrag von 4 000 Euro abgezogen werden können. Damit werden auch Ausbildungs- oder Studiengänge mit erhöhten Aufwendungen, wie z. B. Ausbildungs- oder Studiengebühren und Lernmittel angemessen berücksichtigt. Die Lösung unterstützt das bildungspolitische Anliegen der Förderung des berufsbezogenen Lernens.

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)

Aufwendungen für eine Berufsausbildung, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, sind bis zu 4 000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen im Sinne des § 12 Nr. 5 EStG. Aufwendungen, die nicht der Berufsausbildung dienen, fallen nicht darunter. Der Höchstbetrag gilt nach Satz 2 bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert. In Satz 3 und 4 wird die Ermittlung der Aufwendungen geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 12 Nr. 5)

Voraussetzung für die Abgrenzung der erstmaligen Berufsausbildung beziehungsweise des Erststudiums von nachfol-

genden Berufsbildungsmaßnahmen ist der Abschluss der ersten Berufsausbildung beziehungsweise der Studienabschluss. Diese Abgrenzung ist praktikabel und einfach zu handhaben.

Die Regelung des § 12 Nr. 5 zweiter Halbsatz nimmt Ausbildungskosten, die Gegenstand eines Dienstverhältnisses sind, von der Zuordnung zu Lebensführungskosten aus. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die Arbeitnehmer im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses entstehen. Sie werden entsprechend einer langjährigen älteren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zutreffend weiterhin als Werbungskosten behandelt. Diese Kosten dienen unmittelbar dazu, Einnahmen in einem bestehenden Dienstverhältnis zu erzielen und können daher als Werbungskosten mit den positiven Einkünften verrechnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 24b)

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1 308 Euro im Kalenderjahr wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 zum 1. Januar 2004 eingeführt.

Nach der geltenden Rechtslage erhalten den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur allein stehende Steuerpflichtige, die mit mindestens einem minderjährigen Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG (im ersten Grade mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind oder Pflegekind) eine Haushaltsgemeinschaft in der gemeinsamen Wohnung bilden, § 24b Abs. 1 EStG. Als allein stehend in diesem Sinne gelten gemäß § 24b Abs. 2 EStG nur Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bilden, es sei denn für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu.

Ziel des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist es auch weiterhin, die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der sog. echten Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt.

„Echte“ Alleinerziehende haben aufgrund ihrer jeweiligen Lebenssituation regelmäßig höhere Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung gegenüber Eltern, die einen gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil oder mit einer anderen erwachsenen Person führen können, die tatsächlich oder finanziell zur Haushaltsführung beiträgt. Die alleinige Verantwortung für sich und die Kinder engt die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung ein und führt insbesondere bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit auch zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung. „Echte“ Alleinerziehende tragen für den Haushalt (inkl. der Wohnung) die alleinige Verantwortung. Sie können keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person zur Haushaltsersparnis nutzen. Auch können z. B. höhere Kosten für den alltäglichen Einkauf wegen mangelnder Mobilität oder erhöhte Kosten zur Deckung von Informations- und Kontaktbedürfnissen sowie für gelegentliche Dienstleistungen Dritter etc. entstehen. Diese bei „echten“ Alleinerziehenden über die von allen Eltern zu tragenden Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten hinaus auftretende Mehrbelastung soll durch den Entlastungsbetrag pauschalierend abgegolten werden.

Mit § 24b EStG soll auch weiterhin gewährleistet werden, dass nichteheliche (eheähnliche) Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften nicht in unzulässiger Weise gegenüber Ehepaaren begünstigt bzw. Ehepaare benachteiligt werden.

Der Aufwand der Eltern für den Unterhalt in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung wird zusätzlich zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und unabhängig vom Familienstand durch das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder und als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt.

Zu Absatz 1

Mit der Gesetzesänderung soll § 24b EStG auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen das Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, sein Stiefkind oder Enkelkind ist und/oder das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, und dem Steuerpflichtigen für dieses ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass „allein erziehenden“ Steuerpflichtigen auch bei einer Haushaltsgemeinschaft mit bereits volljährigen Kindern, für die ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, höhere Lebensführungskosten entstehen, da sich diese Kinder in der Regel tatsächlich nicht wie ein Lebenspartner oder Wohngemeinschaftsangehöriger an der Haushaltsführung beteiligen und hierzu finanziell nicht im nennenswerten Umfang in der Lage sind.

Bei Meldung des Steuerpflichtigen und seines Kindes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz unter einer gemeinsamen Adresse wird durch die Neuregelung gesetzlich fingiert, dass das Kind zum Haushalt gehört (räumliches Zusammenleben bei gemeinsamer Versorgung).

Auf die alleinige Meldung mit Hauptwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen soll es nicht mehr ankommen. Insbesondere in Fällen der auswärtigen Unterbringung zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, dass das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ist das Kind mit Haupt- und Nebenwohnsitz bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, beispielsweise sowohl in der Wohnung der Mutter als auch in der Wohnung des von dieser getrennt lebenden Vaters, soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Abs. 1 Satz 3 EStG – neu – nur einmal gewährt werden. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht demjenigen Alleinerziehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht. Auf die Zahlung des Kindergeldes nach § 74 EStG kommt es dabei nicht an. Die zweite Alternative („Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindesgeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllen würde“) betrifft die Fälle, in denen der Steuerpflichtige mit seinem Kind außerhalb der Europäischen Union und des Europäi-

schen Wirtschaftsraumes lebt, nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird und deshalb einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder hat, aber keinen Anspruch auf Kindergeld (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Zu Absatz 2

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll auch verwitweten Alleinerziehenden gewährt werden, auch wenn diese noch die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen (§ 32a Abs. 5 und 6 Nr. 1 EStG). Nach § 24b Abs. 3 EStG kann der Betrag zeitanteilig erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten gewährt werden.

Nach dem geltenden § 24b Abs. 2 Nr. 2 EStG ist der Steuerpflichtige nicht allein stehend, d.h. es steht der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende entgegen, wenn in der gemeinsamen Wohnung des Steuerpflichtigen und des Kindes im Sinne des § 24b Abs. 1 EStG eine andere Person lebt, mit der der Steuerpflichtige eine Haushaltsgemeinschaft bildet und für die dem Steuerpflichtigen kein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

§ 24b Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG – neu – enthält neben der widerlegbaren Vermutung für das Vorliegen der Haushaltsgemeinschaft auch die gesetzliche Definition der Haushaltsgemeinschaft. Hiernach kommt es allein auf die gemeinsame Wirtschaftsführung in der Wohngemeinschaft und nicht auch auf die Dauer des Zusammenlebens an. Damit entfällt grundsätzlich die Abgrenzung, z. B. zwischen Wohngemeinschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Die Vermutung knüpft an den objektiven Sachverhalt des Wohnens in einer gemeinsamen Wohnung an, der sich in der Meldung ausdrückt. Die Regelung enthält damit eine Beweislastumkehr für die Voraussetzung „gemeinsames Wirtschaften“, die von Personen einer Wohngemeinschaft eher widerlegbar als vom Finanzamt beweisbar ist. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine Glaubhaftmachung oder zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Der Steuerpflichtige hat entsprechende Erklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Bei nichtehelichen, aber eheähnlichen (Lebens-)Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften scheidet wegen des Verbots einer Schlechterstellung von Eheleuten (vgl. BVerfGE 99, 216 [232 ff.]) die Widerlegbarkeit aus. Die Beantwortung der Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, richtet sich nach den sozialhilferechtlichen Kriterien und den gesamten Umständen des Einzelfalles.

Die Meldung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z. B. zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

Dagegen spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z. B. Personen, die als vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden.

Indes hebt eine kurze Abwesenheit (z. B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montagearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Es muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z. B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen, eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis).

Als Haushaltsgemeinschaften kommen insbesondere in Betracht:

Nichteheliche, aber eheähnliche (Lebens-)Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften oder „Wohngemeinschaften“ mit einem Lebenspartner in nichteheähnlicher Gemeinschaft, mit Studierenden, Großeltern, Geschwistern des Steuerpflichtigen oder weiteren volljährigen Kindern des Steuerpflichtigen, für die ihm weder Kindergeld noch ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zusteht, aber auch mit nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Nunmehr sind Steuerpflichtige – ohne weitere Prüfung des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft – auch dann als allein stehend anzusehen, wenn es sich bei der anderen Person im Haushalt um ein Kind handelt, das zwar grundsätzlich als leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen wäre, für das dem Steuerpflichtigen aber weder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG noch Kindergeld zusteht, weil es den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Handelt es sich bei der anderen Person um eine pflegebedürftige Person, kann diese sich typischerweise – je nach Grad der Pflegebedürftigkeit – tatsächlich nicht an der Haushaltsführung beteiligen. Näheres soll durch ein BMF-Schreiben geregelt werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 24b Abs. 3 EStG (Zwölftelung).

Zu Nummer 4 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 8 – neu –)

Die neue Nummer 8 ermöglicht die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei verwitweten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird grundsätzlich mit der Steuerklasse II berücksichtigt. Für verwitwete Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist jedoch im Kalenderjahr des Todes des Ehegatten und für das folgende Kalenderjahr das Splittingverfahren möglich und damit insbesondere die Steuerklasse III. Für diese Fälle kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei verwitweten Arbeitnehmern nicht über das Steuerklassensystem berücksichtigt werden. Es kommt für sie zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres nur das Freibetragsverfahren in Betracht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Der Freibetrag nach § 24b EStG für Verwitwete (siehe zu Buchstabe a) wird in die Fälle der anderen abziehbaren Beträge eingereiht, für die die Antragsgrenze von 600 Euro gilt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1 und 2)

Absatz 3 betrifft die (gemeinsame) Freibetragsermittlung bei Ehegatten. Satz 1 wird um den neuen Antragsgrund für Verwitwete (Nummer 8 neu, siehe zu Buchstabe a) erweitert. In Satz 2 wird der Fall des § 24b EStG in die Fälle der anderen abziehbaren Beträge eingereiht.

Zu Nummer 5 (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3)

Der Arbeitgeber hat bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse zu ermitteln (§ 42b Abs. 2 Satz 4 EStG). Diese Ermittlung ergibt insbesondere in Fällen des Lohnsteuerklassenwechsels eine unzutreffende Lohnsteuer, weshalb derzeit für Arbeitnehmer, die nur für einen Teil des Kalenderjahres nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern sind, kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist.

Dieser Personenkreis ist zu erweitern auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Steuerklasse II, wenn diese nicht ganzjährig anzuwenden ist (Zwölftelungsregelung in § 24b EStG „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende"). Hierdurch wird eine zu niedrige Lohnsteuererhebung vermieden, wenn die Steuerklasse II zwar am Ende des Jahres eingetragen ist, jedoch nicht ganzjährig anzuwenden ist. Bei einem Wechsel von der Steuerklasse II in die Steuerklasse I vermeidet die Neuregelung einen zu hohen Lohnsteuereinbehalt.

Zu Nummer 6 (§ 44 Abs. 1 Satz 5)

Die Ansprüche des Fiskus auf die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge den Kapitaleignern zufließen. Die Steuerabzugsbeträge werden als Anmeldesteuer in der Weise erhoben, dass die abführungspflichtigen Personen die einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. Tag des folgenden Monats beim Finanzamt anzumelden und an dieses abzuführen haben (§ 44 Abs. 1 Satz 5). Schütten z. B. Kapitalgesellschaften Gewinne an ihre Anteilseigner aus, so ist die Gesellschaft anmelde- und abführungspflichtig. Ursprünglich sollte die Frist berücksichtigen, dass die Kapitalgesellschaften für die Anmeldung der Steuer und deren Abführung eine gewisse Zeit benötigen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt (Drucksache 15/60), dass Kapitalgesellschaften mit Hilfe ihrer elektronischen Datenverarbeitung in der Lage sind, den zur Ausschüttung bestimmten Gewinn – vermindert um die Steuerabzugsbeträge – zu dem im Gewinnverteilungsbeschluss bestimmten Termin kurzfristig auszuzahlen. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle fließen den Anteilseignern die (Netto-)Kapitalerträge sogar bereits am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses oder am darauf folgenden Tag zu.

Während die Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, die beispielsweise am Ersten eines Monats eine Gewinnausschüttung vornimmt, sofort über den Kapitalertrag verfügen können, befriedigt nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes die zum Steuerabzug verpflichtete Kapitalgesellschaft die Ansprüche des Fiskus dagegen oftmals erst vierzig Tage später, nämlich nach Ablauf des Anmeldezeitraums am 10. Tag des folgenden Monats. Bei einer Ausschüttung am letzten Tag eines Monats ergibt sich eine Benachteiligung des Fiskus gegenüber den Anteilseignern von immerhin noch zehn Tagen.

Der Bundesrechnungshof hat das Ausschüttungs- und Zahlungsverhalten von 28 großen börsennotierten Kapitalgesellschaften für das Jahr 2000 und die finanziellen Auswirkungen für Bund und Länder untersucht, die sich ergeben würden, wenn die ausschüttenden Gesellschaften Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zeitgleich mit der Überweisung der Gewinnanteile an die Anteilseigner zu entrichten hätten. Allein bei den ausgewählten Kapitalgesellschaften hätten sich Zinsausgaben für die Inanspruchnahme von Krediten des Fiskus in Höhe von etwa 17 Mio. DM (etwa 8,7 Mio. Euro) vermeiden lassen. Der Bundesrechnungshof schätzte bei einem Gesamtaufkommen an Kapitalertragsteuer (ohne Zinsabschlagsteuer) für das Jahr 2000 in Höhe von rd. 32 Mrd. DM (rd. 16,4 Mrd. Euro), dass sich die vermeidbaren Zinsaufwendungen für Bund und Länder, welche durch die – tatsächliche – Steuerstundung entstehen, jährlich auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag (in Euro) belaufen können.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist es nicht gerechtfertigt, dass ausschüttende Kapitalgesellschaften die treuhänderisch für die Anteilseigner einbehaltene Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag an den Fiskus erst zu einem im Gesetz festgelegten späten Zeitpunkt abzuführen brauchen, während sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Anteilseignern innerhalb kürzester Zeit nach dem Gewinnverteilungsbeschluss nachkommen. Nennenswerte Zeitverzögerungen im betrieblichen Rechnungswesen sind daher für eine zeitnahe Anmeldung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer nicht (mehr) zu berücksichtigen, da die betrieblichen Aufzeichnungen in der Regel auf Datenträgern geführt werden und kurzfristig abrufbar sind.

Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes wird künftig bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags aus Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf einen Anmeldezeitraum verzichtet. Die Abzugsverpflichteten haben die für die Finanzkassen bestimmten Steuerabzugsbeträge zeitgleich mit den Erträgnisausschüttungen an die Anteilseigner abzuführen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfasst die Neuregelung nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern z. B. auch Genossenschaften als Abzugsverpflichtete.

Zu Nummer 7 (§ 52 Abs. 55a)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anwendungsregelung für die Änderung von § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG. Die Abschaffung der Anmelde- und Zahlungsfristen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer gilt erstmals für Ausschüttungen an die Anteilseigner, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen.

Zu Nummer 3 (Artikel 2b – neu – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht entsteht die Umsatzsteuer im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob das für die Leistung vereinbarte Entgelt vereinnahmt worden ist. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes eröffnet die umsatzabhängige Möglichkeit, die Steuer auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Zur Strukturverbesserung in den neuen Ländern wurde dort die dabei geltende Umsatzgrenze von 125 000 Euro bis zum 31. Dezember 2004 befristet auf 500 000 Euro angehoben.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird die Befristung bis zum 31. Dezember 2006 verlängert und damit die Liquiditäts- sowie die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern gestärkt.

Zu Nummer 4 (Artikel 2c – neu – Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 58, 58 a)

Um zu verhindern, dass künftige Brennereien, die Bioethanol (Branntwein für Kraftstoffzwecke) in großen Mengen und dadurch wesentlich preiswerter erzeugen können, die Funktionsfähigkeit des Branntweinmonopols beeinträchtigen, wird die durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 21. Dezember 1999 vorgenommene Liberalisierung des deutschen Agraralkoholmarktes zum Teil zurückgenommen. Vor dem Inkrafttreten des Haushaltssanierungsgesetzes musste grundsätzlich jeder in Deutschland erzeugte Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abgeliefert werden, es sei denn, es handelte sich um Branntwein zur Herstellung von bestimmten Spirituosen (Korn, Obst- und Weinbrände). Brennereien, die nicht über Brennrechte (Erzeugungskontingente) verfügten, konnten in wirtschaftlicher Weise keinen Branntwein erzeugen, weil sie hierfür nur einen Übernahmepreis bekamen, der nicht kostendeckend ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen, die rechtssystematisch in den zwei genannten Bestimmungen vorgenommen werden müssen, zielen im Ergebnis darauf ab, sicherzustellen, dass von der Ablieferungspflicht befreite Brennereien, die Branntwein zur Herstellung von Kraftstoffen erzeugen, den gesamten erzeugten Branntwein ausschließlich in diesem Bereich und anderen nicht zum so genannten Vorbehaltsbereich für landwirtschaftliche Brennereien des Branntweinmonopols gehörenden Bereichen (sog. technischer Sektor) verwenden. Tun sie das nicht, entfällt die Ablieferungsbefreiung mit der Folge, dass der Branntwein ablieferungspflichtig wird und die BfB für diesen Branntwein nur den – nicht kostendeckenden – Mindestübernahmepreis zu zahlen hat.

Die Beschränkung der Branntweinverwendung dieser Brennereien ausschließlich zur Herstellung von Kraftstoffen und auf den übrigen technischen Sektor ist gerechtfertigt, weil diese Brennereien in großindustriellem Maße Alkohol in einer jährlichen Menge erzeugen, deren Herstellungskosten weit unter dem derzeitigen Preisniveau der traditionellen, unter dem Schutze des Branntweinmonopols produzierenden Brennereien sowie auch der neuen freien Brennereien, die in einer kleineren Betriebsgröße produzieren, liegen.

Die Einhaltung der Verwendungseinschränkung kann im Rahmen der bestehenden Steuer- und Monopolaufsicht überprüft werden. Die Folgen der Nichteinhaltung (Ablieferungspflicht des erzeugten Alkohols zu nicht kostendeckenden Preisen) treten kraft Gesetzes ein. Besonderer Sanktionen für die Nichteinhaltung der Einschränkung bedarf es deshalb nicht.

Die vorgesehene Einschränkung soll auch für Brennereien gelten, die bereits nach § 58 von der Ablieferungspflicht befreit worden sind. Um – rechtlich unzulässige – Rückwirkungen für diese Brennereien im laufenden Betriebsjahr (Eintritt der Ablieferungspflicht, wenn sie bereits Branntwein für Kraftstoffzwecke erzeugt haben) zu vermeiden, kann die Regelung für solche Brennereien erst zum Beginn des neuen Betriebsjahres (1. Oktober 2004) in Kraft treten.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 – Inkrafttreten)

Die Artikel 1 und 2, 2b und 2c treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2a tritt mit dem Beginn des Jahres 2004 in Kraft. Die Regelungen gelten daher für den Veranlagungszeitraum 2004.

Berlin, den 16. Juni 2004

Dieter Grasedieck Berichterstatter	**Georg Fahrenschon** Berichterstatter
Kerstin Andreae Berichterstatterin	**Dr. Andreas Pinkwart** Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333